

Alles, was Recht ist ...

Eine Berufshaftpflichtversicherung muss sein

§ 21 der Musterberufsordnung der Deutschen Ärzte (MBO-Ä) verpflichtet Ärzte, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern. Entsprechende Regelungen sind in den einzelnen Kammer-Berufsordnungen enthalten. Auf Verlangen des ärztlichen Berufsverbands oder der Landesärztekammer ist das Bestehen des Deckungsschutzes nachzuweisen. Was passieren kann, wenn ein Arzt sich beharrlich weigert, den Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung nachzuweisen, hat das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 11.08.2017 (Aktenzeichen: M 16 K 16.398) entschieden.

Der Fall

Der Arzt wendet sich gegen den Widerruf seiner ärztlichen Approbation. Diese wurde ihm nicht nur aufgrund massiver hygienischer und infektionsschutzrechtlicher Mängel in seinen Praxisräumen widerrufen, sondern auch wegen seiner beharrlichen Weigerung, dem zuständigen Berufsverband den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen.

Das Urteil

Das VG München hat die Klage des Arztes gegen den Widerruf seiner Approbation als unbegründet zurückge-

wiesen. Es sah es als erwiesen an, dass sich der Arzt eines so schwerwiegenden Verhaltens schuldig gemacht hat, dass sich daraus die Unzuverlässigkeit zur weiteren Ausübung des Arztberufs ergibt. Der Arzt hatte in einem Zeitraum von etwa einem Jahr 21 große Operationen durchgeführt, ohne über eine Berufshaftpflichtversicherung zu verfügen.

Das Gericht stellte klar, dass es zu den Berufspflichten eines Arztes gehört, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Auch wenn nach der Konzeption der Kammer-Berufsordnungen als Maßnahme bei einem Tätigwerden ohne Berufshaftpflichtversicherung regelmäßig „lediglich“ ein Ruhen der Approbation vorgesehen ist, schließt dies nach Auffassung des Gerichts im Einzelfall nicht aus, dass der Widerruf einer Approbation auch auf Unzuverlässigkeit wegen eines ärztlichen Tätigwerdens ohne Berufshaftpflichtversicherung gestützt werden kann. Hierbei stellte das VG München maßgeblich auf den Schutz des Patienten ab. Wenn ein Arzt vorsätzlich und über längere Zeit ohne Berufshaftpflichtversicherung Patienten behandelt, zeigt dies allein schon eine Nachlässigkeit zum Nachteil seiner Patienten. Sofern es sich bei den ärztlichen Tätigkeiten dann auch noch



Dr. jur. Stephanie Wiege

um operative Eingriffe handelt, bei denen große Schäden entstehen können, wiegt dieser Verstoß besonders schwer.

Eigene liquide Mittel sind kein Ersatz

Den Einwand, dass der Arzt selbst über ausreichend liquides Kapital verfüge, ließen die Richter nicht gelten. Theoretisch könnten mehrere Kunstfehler hintereinander begangen werden, wobei jeder einzelne für sich Ersatzpflichten auslösen kann. Nicht ohne Grund werde in der einschlägigen Literatur gefordert, dass die Deckungssumme 5 Mio. Euro für Personenschäden bei operativer Tätigkeit betragen sollte.

Klarstellend führte das Gericht aus, dass im Übrigen auch die Verstöße gegen die hygienischen und infektionsschutzrechtlichen Mängel den Widerruf der Approbation rechtfertigen würden.

Fazit

Erstmals hat ein Gericht Stellung dazu bezogen, dass ein fehlender Versicherungsschutz für den Arzt mit dem Begriff der Unzuverlässigkeit korrespondieren kann. Es geht über die gesetzliche

Regelung hinaus und stützt nach den Umständen des Einzelfalls den Widerruf der Approbation auf Unzuverlässigkeit wegen ärztlichen Tätigwerdens ohne Versicherungsschutz und in Kenntnis fehlenden Versicherungsschutzes. Dies ist vor dem Hintergrund beachtlich, dass die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt ist, zum Teil nur als Kann-Vorschrift.

Die Berufshaftpflichtversicherung stellt für jeden selbstständig tätigen Arzt ein unverzichtbares Instrument der Haftungsvorsorge dar. Auch der angestellte Arzt tut gut daran, die Frage der ausreichenden Versicherung seiner ärztlichen Tätigkeit mit seinem Arbeitgeber zu klären. Die Gerichte stellen nämlich maßgeblich auf den Schutz des Patienten als Grund für die ärztliche Verpflichtung zur ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung ab und lassen andere Einwände nur selten gelten. Insbesondere mit dem Argument, selbst über genügend liquide Mittel zu verfügen, wird man im Prozess nicht durchdringen.

Dr. jur. Stephanie Wiege

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht
Kanzlei Ulsenheimer
Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de